Landkreis Darmstadt-Dieburg
Zukunft. Regional. Leben.

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **3612-2023/DaDi**

Fachbereich: 210 - Konzernsteuerung

Beteiligungen: *230 - Finanz- und Rechnungswesen*
610 - Schulservice, Volkshochschule
Betreuung DaDi gGmbH
EB - Erster Kreisbeigeordneter
L - Landrat

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Betrauungsakt mit der Eigengesellschaft Betreuung DaDi gGmbH „Pakt für den Ganztag"**

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg betraut die Betreuung DaDi gGmbH durch den als Anlage beigefügten Betrauungsakt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Der Betrauungsakt wird auf 10 Jahre befristet.

Begründung:

Die Betreuung gGmbH, eine 100% Eigengesellschaft des Landkreises, ist für die Förderung der Erziehung sowie der Jugendhilfe durch Schaffung und Unterstützung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Betreuungseinrichtungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zuständig.

Die Leistungen beinhalten die Administration der Angebote im Rahmen ganztägig arbeitender Schulen, vor allem im Programm „Pakt für den Ganztag" (vor dem 07. Dezember 2022 sog. „Pakt für den Nachmittag ") des Landes Hessen sowie die Schaffung von eigenen Bildungs- und Betreuungsangeboten an den Schulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips fördert, unterstützt und begleitet sie insbesondere auch die Arbeit der freien Träger.

Für eine beihilfenrechtskonforme Ausgestaltung der Finanzierung der Betreuung DaDi gGmbH für das Programm „Pakt für den Ganztag" ist ein Betrauungsakt notwendig.

Nach geltendem europäischem Recht ist die Gewährung von Beihilfen von staatlicher bzw. kommunaler Seite grundsätzlich verboten. Maßgeblich für eine beihilfenrechtskonforme Ausgestaltung der Finanzierung ist die Umsetzung der Freistellungsentscheidung. Staatliche bzw. kommunale Ausgleichszahlungen sowie weitere Begünstigungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen sind u.a. mit dem Monti-Paket erleichtert worden. Es wurden Kriterien aufgestellt, wann es sich um Beihilfen handelt, die bei der EU-Kommission anzuzeigen und zu genehmigen sind (Notifizierungspflicht), da sie andernfalls nichtig wären.

Voraussetzung für eine Freistellung von der Notifizierungspflicht und dem Durchführungsverbot ist ein Betrauungsakt, der den Anforderungen der Freistellungsentscheidung entspricht. Der Betrauungsakt ist ein Organisationsakt, mit dem das zu betrauende Unternehmen, hier die Betreuung DaDi gGmbH, die Erfüllung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auferlegt wird. Der Betrauungsakt stellt die konkretisierende Entscheidung des Landkreises dar, mit der die Betreuung DaDi gGmbH zur Einbringung von folgenden Dienstleistungen angewiesen wird:

- Durchführung der ganztägigen Angebote im Pakt für den Ganztag nach § 15 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der zum Zeitpunkt der Betrauung gültigen Form, in Verbindung mit der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen in der zum Zeitpunkt der Betrauung gültigen Form nach § 15 HSchG einschließlich des Qualitätsrahmens für die Profile ganztägig arbeitender Schulen (Erlass vom 13. April 2018, ABl. S. 349) sowie die Kooperationsvereinbarung vom 07.07.2015 zwischen dem Land Hessen und dem Schulträger über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag.
- Operative Durchführung des Pakts für den Ganztag durch Übernahme von Ganztagsangeboten in eigener Trägerschaft.
- Stellung und Verwaltung des pädagogischen Personals sowie Administration der Betreuungsverträge für die Betreuungsangebote in eigener Trägerschaft.
- Beauftragung externer Träger der freien Jugendhilfe zur Umsetzung des Pakts für den Ganztag.
- Verwaltung der finanziellen Mittel, bestehend aus Landes- und Landkreismitteln, kommunalen Zuwendungen und Elternbeiträgen sowie deren Weiterleitung an die zuständigen Träger.
- Überprüfung der rechtmäßigen und zweckgebundenen Verausgabung der den externen Trägern bereitgestellten Mittel.

Da sich die maximal zulässige Ausgleichszahlung auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beschränken muss, sind andere Bereiche hiervon auszunehmen. Diesem wird durch die vorzunehmende Trennungsrechnung (§ 5 Trennungsrechnung, Überkompensationskontrolle) Rechnung getragen.

Der Inhalt des vorliegenden Betrauungsaktes entspricht den in der Freistellungsentscheidung enthaltenen Anforderungen. Mit der zum jeweiligen Wirtschaftsplan auszufertigenden Anlage erfolgt die geforderte Parametrisierung der Ausgleichszahlung. Mit den Regelungen des Betrauungsaktes (§ 5 Trennungsrechnung, Überkompensationskontrolle) wird auch für den Fall einer möglichen Überkompensation Vorsorge getroffen. Der Jahresabschluss der Betreuung DaDi gGmbH ist um einen separaten Abschnitt mit der beihilfenrechtlichen Ausgleichsbilanz zu erweitern.

Anlage:

- Betrauungsakt